

## Unterrichtung

Der Präsident  
des Niedersächsischen Landtages  
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 14.01.2015

### Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2012

#### Entgangene Einnahmen des Niedersächsischen Landesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit - Probleme bei der Auslagenerhebung durch die Kommunen

**Beschluss** des Landtages vom 25.09.2014 (Nr. 44 der Anlage zu Drs. 17/1991)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen kritisiert, dass der Beschluss des Landtages, „die Lebensmittelüberwachungsbehörden dazu anzuhalten, die Kosten des Niedersächsischen Landesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit in allen vorgesehenen Fällen geltend zu machen und die Zahlungen zügig an das Land abzuführen“, bis heute nicht ausreichend umgesetzt ist.

Er schließt sich der Forderung des Landesrechnungshofs an, den Beschluss des Landtages nunmehr unverzüglich durchzusetzen.

Über das Veranlasste ist dem Landtag bis zum 31.12.2014 zu berichten.

#### Antwort der Landesregierung vom 13.01.2015

Auf Grundlage der bundesweit abgestimmten Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung lebensmittelrechtlicher Vorschriften (AVV Rahmen-Überwachung) entnehmen die kommunalen Lebensmittelüberwachungsbehörden die Proben risikoorientiert bei den Betrieben und senden diese an das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) mit dem Ziel zu prüfen, ob die rechtlichen Vorgaben eingehalten werden. In der AVV Rahmen-Überwachung werden u. a. Einwohner bezogene Mindestprobenzahlen für einzelne Warengruppen festgelegt. Die Untersuchungskosten stellt das LAVES den Kommunen in Rechnung, die diese Kosten wiederum den Unternehmen als Gebühren und Auslagen auferlegen, sofern sie - im Rahmen des ihnen zustehenden pflichtgemäßen Ermessens - zu der Bewertung kommen, dass die Probe zu einer Beanstandung (= gebührenpflichtige Amtshandlung) führt.

Mit Erlass des ML vom 21.02.2012 ist entsprechend dem zwischen den Ländern abgestimmten Ergebnis der von der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz beauftragten Projektgruppe „Finanzierung amtlicher Kontrollen“ geregelt worden, dass für die beanstandeten Parameter der sogenannten „ersten Planprobe“ eine Gebühr zu erheben ist. Damit ist der Forderung des LRH grundsätzlich Rechnung getragen worden.

Die Lebensmittelüberwachungsbehörden (Kommunen) haben im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens zu entscheiden, ob das vom LAVES festgestellte Untersuchungsergebnis eine formale/gebührenpflichtige Maßnahme/Beanstandung gegenüber dem beprobten Unternehmen rechtfertigt. In der Praxis kommt es in der weit überwiegenden Zahl der Fälle aus nachvollziehbaren Gründen entweder zu keiner gebührenpflichtigen Maßnahme oder die Angelegenheit wird zur weiteren Verfolgung an die zuständige Stelle z. B. eines anderen Bundeslandes abgegeben, weil der Firmensitz des beprobten Unternehmens außerhalb Niedersachsens liegt. Wegen des unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwandes, der bei einer länderübergreifenden Weiterverfolgung und Abrechnung des Untersuchungsaufwandes entstehen würde, unterbleibt in der Regel eine Abrechnung der Untersuchungskosten untereinander.

Ferner steht nach § 4 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) das Aufkommen an Kosten (d. h. Gebühren und Auslagen) der Körperschaft zu, deren Behörde oder Organ die Amtshandlung vornimmt (im vorliegenden Sachverhalt: den Kommunen). Die Untersuchung der von der Überwachungsbehörde genommenen Proben durch das LAVES stellt lediglich eine Hilfs- und Unterstützungstätigkeit dar. Solche im Rahmen eines einheitlichen Verwaltungsverfahrens stattfindenden internen Mitwirkungshandlungen anderer Behörden lösen mangels Außenwirkung keine Verwaltungsgebührenpflicht aus. Dies gilt sowohl im Verhältnis gegenüber dem untersuchten Betrieb als auch gegenüber der nach außen auftretenden Überwachungsbehörde (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 14.07.2011, 13 LA 24/11 m. w. N.).

Mit der neuen Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV) vom 29.11.2014 wird nach § 4 Abs. 2 NVwKostG durch Verordnung bestimmt, dass an den vereinnahmten Kosten diejenigen Körperschaften beteiligt werden, deren Dienststellen bei der Vorbereitung der Amtshandlung wesentlich mitgewirkt haben. Damit wurde für die Zukunft eine Rechtsgrundlage geschaffen, die einen Erstattungsanspruch des LAVES für die Fälle begründet, in denen die Kommune zu einer Beanstandung kommt und die damit verbundenen Verwaltungskosten selbst mit dem Unternehmen abrechnet. Davon unabhängig wird aber auch in Zukunft nur ein kleiner Teil des Untersuchungsaufwandes des LAVES tatsächlich „abgegolten“ werden, weil es - wie schon in den Jahren 2012 bis 2014 - in der weit überwiegenden Zahl der Fälle zu keiner formalen Maßnahme der Kommune kommt oder die Angelegenheit zuständigkeitshalber an eine andere Stelle abgegeben wird.

Für das Jahr 2012 wurden bei 418 Proben und für 2013 bei 441 Proben formale Maßnahmen von den Behörden eingeleitet. Der dem LAVES hierfür entstandene Aufwand ist dem LAVES - ebenso wie der im Haushaltsjahr 2014 für gleichgelagerte Fälle entstandenen Aufwand - von den Kommunen bis Ende 2014 erstattet worden. Den Forderungen des LRH wurde damit Rechnung getragen.

Davon unabhängig konnten die vom LAVES für die Jahre 2012 bis 2014 auf der Basis des vorgenannten Erlasses vom 21.02.2012 ursprünglich für alle Untersuchungen geltend gemachten Forderungen aus den vorgenannten Gründen (keine formalen Maßnahmen bzw. Abgabe der Angelegenheit in andere Zuständigkeiten) nicht aufrechterhalten werden. Die Einnahmeerwartung für die Folgejahre ist dementsprechend im Zuge der Haushaltsaufstellung 2015 auf die realistisch zu erwartende Höhe von 80 000 Euro reduziert worden.